

Vergabestelle
Landkreis Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth
DEUTSCHLAND
Tel 09631 / 88-725

Fax 09631 / 700-139

Datum der Versendung **27.02.2026**

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung ohne
Teilnahmewettbewerb
 Beschränkte Ausschreibung mit
Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsvergabe ohne
Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsvergabe mit
Teilnahmewettbewerb
 Internationale NATO-Ausschreibung

Ablauf der Angebotsfrist

Datum **27.03.2026** | Uhrzeit **10:00 Uhr**

Bindefrist endet am **26.04.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Transport und Verwertung von Altholz aus dem Landkreis Tirschenreuth

Vergabenummer

004/2026

Leistung

Transport und Verwertung von Altholz aus dem Landkreis Tirschenreuth

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- L 212 Bewerbungsbedingungen
 L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
 L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
 L 2440 Informationen zur Datenerhebung
 L 2492 Online-Vergaben

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
 Besondere Vertragsbedingungen
 L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
 L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
 L 224 Lohngleitklausel
 L 225 Stoffpreisgleitklausel
 L 244 Datenverarbeitung
 L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- L 213 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Preisübersicht
- L 124 /
L 1240 Eigenerklärung zur Eignung
- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- L 2496 Schutzerklärung
- Referenzliste**
- Kurzbeschreibung des Entsorgungswegs**
- Kopie des Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb**
-

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- L 2495 Verpflichtungserklärung
-
-

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung**
Landkreis Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabeplattform
 auf andere Weise (schriftlich/Textform)
 in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
 L 124 / L 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
 L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
 L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 L 2496 - Schutzerklärung
 Referenzliste
 Kurzbeschreibung des Entsorgungswegs
 Kopie des Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
 Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
 L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
 Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
 L 2495 - Verpflichtungserklärung

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
- nur für ein Los
- für ein Los oder mehrere Lose:
- siehe Auftragsbekanntmachung
-
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
-
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1** Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.
- 6.2** Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- unter folgenden weiteren Bedingungen:
-
-

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet.

Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben.

Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch
 - in Textform
 - mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

| | |
|------------------|-----------|
| Maßnahmennummer: | Maßnahme: |
| | |

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht wenden kann:

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

10 -frei-

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)"

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkei-ten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hin-zuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

5 Nebenangebote

5.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedin-gungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm im Falle der Eignungsleihe die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese entsprechen dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“
- **oder** eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- **oder** durch einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Beim Einsatz von Unterauftragnehmern im Rahmen einer Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

9 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth
Tel.: 09631 / 88 - 0
Mail: Poststelle@Tirschenreuth.de

Kontaktdate n der/des Datenschutzbeauftragten

Zweckverband Landkreis-Service-Center (LSC)
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth
Mail: Datenschutz@Tirschenreuth.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch

Landkreis Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth
Tel.: 09631 / 88 - 0
Mail: Poststelle@Tirschenreuth.de

und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Projektsteuerer und Planungsbüros) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/des Angebotes und eines daraus resultierenden Vertragsabschlusses der Vertragsparteien. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder eines Vertragsabschlusses werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen verarbeitet und können im Rahmen von Repräsentationsaufgaben nach Fertigstellung und Eröffnung des fertiggestellten Objektes der nutzenden Behörde übermittelt werden. Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO i.V.m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie Art. 4 Absatz 1, Art. 5 Abs. 1 S.1 BayDSG.

Ihre Rechte

Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

Landkreis Tirschenreuth

Mähringer Str. 7

95643 Tirschenreuth

Tel.: 09631 / 88 - 0

Mail: Poststelle@Tirschenreuth.de

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Leistungsbeschreibung

1. Vorbemerkungen

Im Wege der Selbstanlieferung durch Abfallerzeuger bzw. durch das vom Landkreis mit der kommunalen Sperrmüllsammmlung beauftragte Abfuhrunternehmen fallen im Landkreis Tirschenreuth geschätzt jährlich ca. 1.200 Megagramm (Mg) an Altholz an. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung. Im Zeitraum Juni 2024 – Dezember 2024 wurden ca. 670 Mg Altholz und im Jahr 2025 ca. 1.260 Mg Altholz getrennt erfasst und verwertet. Es liegen jedoch keine weiteren, ausreichend belastbaren Zahlen vor.

2. Organisationsstrukturen, Übernahmestelle

2.1 Auftraggeber

Das Deponiegelände Steinmühle (Adresse: Steinmühle 33, 95666 Mitterteich) befindet sich im Eigentum des Landkreises Tirschenreuth. Dort ansässig ist neben dem landkreiseigenen Abfallwirtschaftszentrum (Sachgebiet 440 Landratsamt Tirschenreuth) auch eine Müllumladestation des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf.

Die Übernahmestelle des Auftraggebers ist die Wertstoffsammelstelle des Landkreises auf dem Deponiegelände Steinmühle. Das nachfolgende Bild mit Beschriftung dient der Veranschaulichung.



Lageübersicht

(1) Fahrzeugwaage (2) Anmeldung Waage (3) Wertstoffsammelstelle

Anlieferungen von Sperrmüll (Altholz) erfolgen auf der Wertstoffsammelstelle durch Abfallerzeuger bzw. durch das vom Landkreis mit der kommunalen Sperrmüllsammmlung beauftragte Abfuhrunternehmen. Altholz AI-AIII wird gemischt erfasst. **AIV-Holz wird nicht angenommen.**

Die Annahme der Wertstoffe auf der Wertstoffsammelstelle erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht des dortigen Personals. Bedingt durch zeitweilige hohe Frequentierung der Wertstoffsammelstelle kann eine permanente Überwachung der Anliefernden nicht gewährleistet und damit keine vollständig sortenreine Erfassung garantiert werden; mit einem geringen Anteil von Fehlwürfen ist zu rechnen.

Verantwortlich für die möglichst vollständige Befüllung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Abrollbehälter ist der Auftraggeber.

Der Auftraggeber verdichtet nachträglich das Altholz mittels Radladerschaufel in den Abrollbehältern.

Schätzungsweise ergibt sich eine durchschnittliche Beladung von ~ 8,5 Mg pro Abrollbehälter (~40 cbm). Eine möglichst große Ladedichte wird vom Auftraggeber angestrebt, kann aber nicht garantiert werden und wird daher nicht vereinbart.

Die Abholung des Altholzes durch den Auftragnehmer ist zu folgenden **Öffnungszeiten** möglich (Änderung bleiben vorbehalten):

| | | |
|-----------------------|-----------|--|
| Wertstoffsammelstelle | Mo bis Fr | 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr |
|-----------------------|-----------|--|

Die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge des Auftragnehmers werden aus statistischen Gründen verwogen. Die Verwiegung wird mittels geeichter Waagen (5 kg-Schritt) durch fachkundiges Wiegepersonal an der Übernahmestelle des Auftraggebers durchgeführt. Dabei werden die gefüllten Container jeweils einzeln verwogen.

Der hierbei erstellte Wiegeschein wird insb. zur Plausibilitätsprüfung der durch den Auftragnehmer gestellten Rechnung herangezogen. Als Rechnungsgrundlage gilt das vom Auftragnehmer auf dem Betriebshof ermittelte Gewicht, oder sofern kein Umschlag auf dem Betriebshof erfolgt, das Gewicht bei Anlieferung bei der Verwertungsanlage. Hier ist ebenso jeder Container einzeln und nicht als Containerzug zu verwiegen. Ist die Abweichung des monatlichen Gesamtgewichts der Wiegescheine von Auftragnehmer und Auftraggeber mehr als 1,0%, so gilt das monatliche Gesamtgewicht der Wiegescheine vom Auftraggeber.

2.2 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer stellt auf der Übernahmestelle ständig 6 Stück baugleiche (in Art, Gewicht und Größe) Abrollbehälter mit einem Fassungsvermögen von 38 - 40 m³ zur Befüllung mit Altholz bereit.

Bereitzustellen sind vier der sechs Container spätestens am Tag des Leistungsbeginns (01.06.2026, 8:00 Uhr) als erstem Werktag des Monats. Die Erstaufstellung ist rechtzeitig (mindestens eine Woche vor Auftragsbeginn) mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die weiteren zwei Container können nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens am 05.06.2026) aufgestellt werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die befüllten Behälter unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt einer auftraggeberseitigen Bereitstellungsmeldung per Telefon oder per E-Mail von der Übernahmestelle abgeholt werden. Als Werktage verstehen sich die Wochentage von Montag bis Freitag. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

Die abzuholenden Behälter werden hierbei gleichzeitig gegen die gleiche Stückzahl leerer Behälter getauscht.

Der Abtransport der Holzabfälle hat durch den Auftragnehmer in Einheiten von je 2 Container (Containerzug) zu erfolgen.

Zur Zusammenstellung und zur Trennung von Transportzügen dient dem Auftragnehmer ein mit Schotter befestigter oder asphaltierter Platz auf dem Deponiegelände. Hier erfolgt seitens des Auftraggebers die Bereitstellung der befüllten Container.

Die über die Handhabung von Transportfahrzeugen und -behältnissen hinausgehende Nutzung dieses Platzes ist nicht zulässig. Ursachen, die zur Verzögerung bei der Ausführung der Leistungen führen, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber das erforderliche Umsetzen bereitgestellter Container mit geeigneten Transportfahrzeugen – zur Optimierung der Platzverhältnisse und Gestellung für den Abtransport.

Vor der Leerung bzw. dem Austausch der Behälter hat der Auftragnehmer die Befüllung bzw. die Beladung zu überprüfen und Vorkehrungen für den sicheren und umweltgerechten Transport zu treffen. Zur Ladungssicherung hat der Auftragnehmer z.B. Plane oder feinmaschige Netze einzusetzen, das Auf- und Abplanen der Container hat der Auftragnehmer mit eigenem Gerät auszuführen.

Der Transport hat so zu erfolgen, dass keine Abfälle dabei verloren gehen und Verwehungen von Abfällen aus den Transportfahrzeugen entstehen.

Bei der Übernahme der Containerinhalte vor Ort müssen verloren gegangene Holzabfälle eingesammelt und dem Transportbehälter wieder zugeführt werden. Verunreinigungen an Bauwerken und Wegen, die aufgrund von Beladen und Abtransport durch den Auftragnehmer entstehen, sind auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Der Verladebereich muss sauber verlassen werden.

Mit der Behälterabholung geht deren gesamter Inhalt in das Eigentum des Auftragnehmers über. Gleiches gilt für hierin eventuell enthaltene Sortierreste, die sodann vom Auftragnehmer und auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Der Auftraggeber schließt eine Rücknahme von Sortierresten (Fehlwürfe) aus. Fehlwürfe berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Zurückweisung des befüllten Abrollbehälters. Wenn an der Wertstoffsammelstelle die Fehlwürfe gehäuft vorkommen, so ist darüber der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Der Auftragnehmer kann sich vor Abgabe eines Angebotes von den örtlichen Gegebenheiten überzeugen.

Der Auftragnehmer muss bei der Abholung an der Wertstoffsammelstelle einen Abholschein ausstellen. Eine Ausfertigung ist mit der jeweiligen Rechnung einzureichen. Der Lieferschein der Deponie ist anzufügen.

Der Auftragnehmer transportiert die Abfälle anschließend zu der von ihm angegebene/n Anlage/n und entlädt diese dort fachgerecht. Dem Auftragnehmer steht es hierbei frei, die in Steinmühle erfasste Altholzmenge am Betriebshof umzuschlagen und ggf. zu sortieren bevor ein Weitertransport zu der/n Verwertungsanlage/n erfolgt.

Alle Transporte sind mittels der erstellten und erhaltenen Wiegescheine in chronologischer Reihenfolge nachzuweisen und abzurechnen.

3. Verwertungsverfahren

Die Verwertungsverfahren und die Durchführung der sonstigen Leistungen müssen entsprechend der Altholzverordnung und den anderen einschlägigen gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung genehmigt sein bzw. erfolgen.

Die Verwertung hat gemäß KrWG Vorrang vor der sonstigen Beseitigung. Entsprechende Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Abfälle (Wertstoffe) sind schadlos und ordnungsgemäß auf Grundlage der gültigen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu beseitigen. Eine hochwertige umweltgerechte Verwertung und Beseitigung ist anzustreben. Für eine umweltverträgliche Verwertung nötige Aufbereitungsmaßnahmen wie Sortierung, Schadstoffentfrachtung oder Zerkleinerung u. ä. sind in die Leistungen des Auftragnehmers einzurechnen. Enthaltene Störstoffe sind einer dafür zugelassenen Entsorgung zuzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das zur Abholung bereitgestellte Altholz zu übernehmen und einer gesetzeskonformen Verwertung zuzuführen. Enthaltene Reststoffe sind auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen.

Die Verwertungswege müssen dem Auftraggeber mitgeteilt werden und für diesen nachvollziehbar sein.

Die Auswahl der zugelassenen Verwertungsanlage/n obliegt dem Bieter. Dieser muss mit dem Angebot verbindlich die Verwertungsfirma/en ggf. als Nachunternehmer benennen. Es wird die vorhandene freie Kapazität und die vorgeschriebene(n) Genehmigung(en) der Anlage(n) zur Leistungserbringung vorausgesetzt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich die ordnungsgemäße Verwertung (z.B. durch Vorlage der Genehmigungsunterlagen und Entsorgungsnachweise) nachweisen zu lassen und ggf. persönlich vor Ort davon zu überzeugen. Ein späterer Wechsel der Verwertungs- und Beseitigungsanlagen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen.

4. Entsorgungsfachbetrieb

Der Auftragnehmer legt alle für die Übernahme, Beförderung und Verwertung / Beseitigung erforderlichen Genehmigungen (insb. Zertifikat/e gem. Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)) mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber vor.

5. Unterlagen / Nachweise

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

Unterlagen, die vom Bieter (1-fach) zwingend mit dem Angebot vorzulegen sind:

- L 213 Angebotsschreiben ohne Lose mit allen erforderlichen Eintragungen
- Angebotspreise mit den erforderlichen Eintragungen (Preisblatt/Preisübersicht)
- Nachweise, Angaben und Erklärungen:
 - 1) Für den Fall der Bildung einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft:
Erklärung Bieter- / Arbeitsgemeinschaft (Formblatt L 234)
 - 2) Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern:
Verzeichnis der Unternehmerleistungen (Formblatt L 235)

Unterlagen, die vom Bieter bzw. Nachunternehmer (1-fach) grundsätzlich schon mit dem Angebot vollständig vorgelegt werden sollen bzw. von der Vergabestelle nachgefordert werden können:

Nachweise, Angaben und Erklärungen:

- 1) Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124)
- 2) Referenzliste
- 3) Kopie des Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb mit den speziellen Anforderungen oder vergleichbarer Nachweis
- 4) Kurzbeschreibung des Entsorgungsweges unter Benutzung des Formblatts

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist einzureichen:

Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern:

- 1) Verpflichtungserklärung (Formblatt L 236)

Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende Nachweise des Bieters und/oder von Nachunternehmern zu den von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkten nachzufordern. Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter nach Abgabe ihres Angebots aufzufordern, ihre Angaben zu den von der Vergabestelle vorgegebenen Zeitpunkten zu erläutern. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der Bieter nicht.

Bei Bietergemeinschaften müssen die Unternehmen die für die jeweils zu erbringenden Leistungen erforderlichen Nachweise vorlegen sowie eine Erklärung der Bietergemeinschaften zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages vorlegen.

Für die Abgabe der geforderten Eigenerklärungen und Beschreibung der Entsorgungswege sowie Entsorgungsverfahren sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Werden die zuvor genannten Unterlagen ganz oder teilweise dem Angebot nicht beigelegt, so sind sie binnen einer von der Vergabestelle gesetzten Frist vorzulegen.

6. Angebot

Die angebotenen Preise (Position 1.1 und Position 1.2) sind Festpreise und beinhalten die Erbringung aller vorgenannten Leistungen im Auftragsfall.

Gleitklauseln finden keine Anwendung.

Der vom Bieter genannte Zuschlag/Abschlag_{Altholz} (Position 1.3) ist ein Festpreis. Der tatsächliche erzielte Verwertungserlös / die tatsächlich zu leistende Zuzahlung V_{Altholz} nach Position 1.3 ist indexgekoppelt (s. § 6 Vertragsbedingungen).

Die Mengenangaben beruhen auf Schätzwerten des Auftraggebers und sind deshalb nicht bindend. Sie dienen lediglich als Anhaltspunkt für die Kalkulation. Mengenüber- oder -unterschreitungen während des Auftragszeitraumes berechtigen den Auftragnehmer deshalb nicht zur nachträglichen Änderung seiner angebotenen Preise/Vergütungen. Ergibt die tatsächliche Gesamtlieferung, dass die Auftragshöhe nicht erreicht wird, besteht für den Auftragnehmer kein Anspruch auf die volle Vergütung oder auf weitere Aufträge bis zur Erreichung des Kontingents.

Soweit dem Auftragnehmer hierdurch Mehrkosten entstehen, sind diese in seinen Preis- / Vergütungsangeboten einzukalkulieren.

Die im Angebot anzugebenden Preise / Vergütungen umfassen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers.

7. Wertung der Angebote

Maßgeblich für die Wertung ist der als „Gesamtpreis Leistungszeitraum zur Angebotswertung“ resultierende Preis in der Preisübersicht.

Sollten zwei Bieter denselben „Gesamtpreis Leistungszeitraum zur Angebotswertung“ (Wertungspreis) erzielen, so erhält das Angebot den Zuschlag, welches den für den Auftraggeber in Pos. 1.3 kostengünstigeren Preis erzielt.

Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter – nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet – im Falle einer Zuschlagserteilung auf sein Angebot nachfolgend aufgeführte

Auftragsspezifische Regelungen

für verbindlich an:

§ 1

Gegenstand des Auftrages

- (1) Der Auftraggeber stellt die im Wege der Selbstanlieferung durch Abfallerzeuger bzw. Transportunternehmen gesammelten Altholzarten A I – A III (AVV 200138, 170201) auf seiner Übernahmestelle (Wertstoffsammelstelle auf der Deponie Steinmühle in 95666 Mitterteich, Steinmühle 33) zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit. Die Fraktion A I – A III wird gemischt erfasst.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die bereitgestellten Altholzarten, befördert diese und führt sie, unter Einhaltung der jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem untergesetzlichen Regelwerk zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der ordnungsgemäßen Verwertung zu.
- (3) Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG und beinhaltet keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers.
- (4) Auftragsgrundlage bilden darüber hinaus die Ausschreibungsunterlagen sowie die vom Auftragnehmer diesbezüglich vorgelegten sonstigen Nachweise.

§ 2

Sortierung, Verladung und Abholung der Holzmischabfälle

- (1) Der Auftragnehmer stellt auf der Übernahmestelle des Auftraggebers auf dem Deponiegelände Steinmühle ständig 6 Stück Abrollbehälter mit einer Größe von 38 – 40 m³ bereit. Die Abrollbehälter müssen für den Nutzungszweck geeignet sein sowie den allgemeinen gerätespezifischen sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen und nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen sein.
- (2) Das Verladen/Beladen der unsortierten Altholzarten in die Abrollbehälter erfolgt durch Mitarbeitende des Auftraggebers, die Bürgerinnen und Bürger (Sperrmülldirektanlieferung) und dem Personal des vom Landkreis mit der Sperrmüllabholung beauftragten Auftragnehmers.
- (3) Das Altholz in den Abrollbehältern wird durch die Landkreisbediensteten mittels Radladerschaufel nachträglich verdichtet.
- (4) Die Abholung der befüllten Abrollbehälter bei gleichzeitigem Tausch gegen baugleiche, leere Abrollbehälter in gleicher Stückzahl auf der Übernahmestelle erfolgt auftragnehmerseits spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt

einer Bereitstellungsmeldung (per E-Mail oder Telefon) durch den Auftraggeber.
Als Werkzeuge gelten Montag bis Freitag.

- (5) Mit der Abholung der befüllten Abrollbehälter geht deren Inhalt (inkl. Störstoffe, Fremdanteile) in das Eigentum des Auftragnehmers über. Gefundene Gegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

§ 3 Beförderungs- und Entsorgungspapiere

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach der jeweils geltenden Fassung der Altholzverordnung und den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Formulare zu verwenden, die Vorschriften dieser Bestimmungen einzuhalten und die benötigten Vordrucke bereitzustellen.
- (2) Die Ladungs-, Transport- und Sicherheitskontrollen bei Abholung erfolgen durch den Auftragnehmer. Die Verantwortlichkeit sowie die Haftung des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung erfolgt gemäß den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist für die Vorlage der Begleit- und Übernahmescheine verantwortlich.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 6.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.
- (3) Der Auftraggeber stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten der Weisungsbefugnis des Personals an der Wertstoffsammelstelle sicher, dass die gestellten Container ordnungsgemäß befüllt werden und die Meldung der vollen Container an der Wertstoffsammelstelle rechtzeitig beim Auftragnehmer eingehen.
- (4) Der Auftraggeber stellt die für den Auftragnehmer kostenfreien Verwiegungen auf dem Deponiegelände Steinmühle sicher.
- (5) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tirschenreuth oder Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.
- (6) Die Vertragsparteien werden sich bei Bedarf über eine Anpassung des Vertrages an neue technische oder rechtliche Entwicklungen abstimmen. Wird in Folge des Anpassungsbedarfs die Erbringung zusätzlicher Leistungen notwendig, die bislang weder vertraglich noch anderweitig in den in § 1 genannten Grundlagen geregelt sind, behält sich der Landkreis vor, diese auszuschreiben.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in eigener Verantwortung auszuführen. Er kann sich für die Leistungserbringung eines Subunternehmers oder mehrerer Subunternehmer (z.B. Verwertung) bedienen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten sowie dessen Vertretung zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse im Rahmen der vereinbarten Fristen. Der Bevollmächtigte und seine Vertretung sind dem Auftraggeber spätestens 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn zu benennen.
- (3) Zudem hat der Auftragnehmer für die Vollmeldung der Container einen zu den üblichen Geschäftszeiten besetzten Telefonanschluss vorzuhalten und einen Ansprechpartner sowie Vertretung zu benennen. Spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.
- (5) Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss für die ihm übertragenen Leistungen ausreichend qualifiziert sein.
- (6) Der Auftragnehmer hat sich auf dem Deponiegelände Steinmühle entsprechend den Weisungen des Auftraggebers (insb. Betriebswart Wertstoffsammelstelle sowie dessen Vertretung) zu verhalten.
- (7) Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, insbesondere für den stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Fahrzeuge und Container und für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- (8) Sämtliche eingesetzte technische Geräte müssen den allgemeinen gerätespezifischen sicherheitstechnischen Vorschriften (u.a. DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“) entsprechen und über die ggf. notwendigen Kennzeichnungen (z.B. Prüfplakette gem. Betriebssicherheitsverordnung für „Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit“) verfügen.
- (9) Der Auftragnehmer legt alle für die Übernahme, Beförderung und Verwertung/Beseitigung erforderlichen Genehmigungen mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber vor. Bedient sich der Auftragnehmer eines oder mehrerer Subunternehmer/s, so sind für diese/n die entsprechenden Nachweise vollumfänglich mit Angebotsabgabe in Kopie vorzulegen.
- (10) Der Auftragnehmer beachtet bei allen sonstigen in Zusammenhang mit diesem Auftrag durchzuführenden Maßnahmen die geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere etwaige umweltrechtliche Auflagen, und stellt stets eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Umwelt sicher.

- (11) Der Auftragnehmer ist als Entsorgungsfachbetrieb für die mit diesem Auftrag vereinbarten Leistungen zertifiziert. Er informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, soweit sich hinsichtlich dieser Zertifizierung Änderungen ergeben sollten. Dies gilt insbesondere bei Entzug oder ausbleibender Rezertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb.
- (12) Der Auftragnehmer beachtet bei der Entsorgung der Holzabfälle den Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung und wirkt bei der Erfüllung der Maßgaben der §§ 6 bis 8 KrWG entscheidend mit.
- (13) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die Entsorgungssicherheit entsprechend der angestrebten Zielsetzung des Vertrages, unabhängig von der Qualität der übergebenen Abfälle. Der Auftragnehmer stellt zudem die Einhaltung der für die Leistungserbringung erforderlichen Erlaubnisse über die Vertragslaufzeit sicher.
- (14) Ist/Sind die vom Auftragnehmer vorgesehene/-n Anlage/-n für die Behandlung/Entsorgung des Altholzes vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Übernahme, Behandlung/Entsorgung des Altholzes über andere dafür geeignete Anlagen. Auch damit verbundene Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.
- (15) Der Auftragnehmer behandelt alle Informationen, die er im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses erhält, vertraulich. Er darf Daten, insbesondere personengebundene Daten und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

§ 6

Entgelt / Vergütung / Abrechnung

- (1) Für die Container-Gestellung erhält der Auftragnehmer monatlich einen Festpreis pro Stück bereitgestelltem Abrollbehälter (i.d.R. 6 Stück auf dem Deponiegelände) vergütet. In dem Einheitspreis (Pos. 1.1) sind sämtliche für die Neuaufstellung, den Austausch und die Reparatur von Containern erforderlichen Leistungen inkl. Nebenleistungen enthalten (Wechselcontainer werden nicht vergütet). In dem Einheitspreis sind auch die Wartung und die Reparaturen über die Vertragslaufzeit enthalten. Der Auftragnehmer tauscht defekte Behälter selbständig aus bzw. repariert defekte Container selbständig auf seine Kosten. Ersatzteile bzw. Ersatzcontainer hält der Auftragnehmer in ausreichendem Maße bereit und setzt sie im Bedarfsfall ein. Der Auftragnehmer hat für ein stets gepflegtes äußeres Erscheinungsbild der Container Sorge zu tragen. Während der Vertragslaufzeit verbleiben die Container im Eigentum des Auftragnehmers. Zum Vertragsende sind alle Abrollcontainer – unabhängig von deren Füllstand – nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer vom Deponiegelände abzuholen. Dies wird nicht gesondert vergütet.
- (2) Zur Abgeltung aller weiteren Leistungen des Auftragnehmers – einschließlich Transport - zahlt der Auftraggeber pro Tonne der übernommenen Altholzkategorien A I, A II und A III (gemischt erfasst) das im Angebot genannte Entgelt (Festpreis) (Pos. 1.2) ab Übernahmestelle und bis zur Verwertungs-/ Entsorgungseinrichtung des Auftragnehmers. Etwaige Begleitscheinkosten, sonstige Auslagen, LkW-Maut auf mautpflichtigen Straßen etc. sind in diesem Entgelt bereits enthalten.

- (3) Als Abrechnungsgrundlage für Absatz 2 gelten die Wiegebelege des Auftragnehmers. Ist die Abweichung des monatlichen Gesamtgewichts der Wiegescheine von Auftragnehmer und Auftraggeber mehr als 1,0%, so gilt das monatliche Gesamtgewicht der Wiegescheine vom Auftraggeber. Der Rechnungsbetrag wird vom Auftraggeber nach Erhalt der Rechnung sowie sämtlicher, forderungsbegründender Wiegescheine, innerhalb von 14 Tagen bargeldlos in Euro beglichen.
- (4) Abrechnungsgrundlage für Position 1.3 (Verwertung Altholz inkl. fachgerechter Entsorgung etwaiger Störstoffe) bilden ebenso die Wiegebelege des Auftragnehmers, also das Gewicht des Altholzes in Megagramm (Mg). Ist die Abweichung des monatlichen Gesamtgewichts der Wiegescheine von Auftragnehmer und Auftraggeber mehr als 1,0%, so gilt das monatliche Gesamtgewicht der Wiegescheine vom Auftraggeber. In den Angebotspreis (Zuschlag/Abschlag) für die Entsorgung / Verwertung sind ggf. insbesondere, aber nicht nur, auch die Kosten bzw. Mehraufwendungen aufgrund von Zertifikatskosten gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einzukalkulieren.

Für die Verwertung wird kein Festpreis bezahlt. Der Erlös/die Vergütung pro Mg Altholz geschieht indexgekoppelt:

Vergütungsregelung für die Verwertung/Vermarktung von Altholz (Position 1.3)

Die Vergütung/Entgeltzahlung ist gekoppelt an die Entwicklung des „EUWID-Preisspiegels Altholz Deutschland“ (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung), veröffentlicht im EUWID.

Steigt der Preis, so erhöht sich im gleichen Maße die Vergütung, fällt der Preis, so sinkt die Vergütung im gleichen Maße.

Zugrunde gelegt wird der Mittelwert der angegebenen Preisspanne für Altholz, „behandeltes Altholz, vorgebrochen (0 - 300 mm), Süden“ des betreffenden Abrechnungszeitraums.

Bsp: **Berechnung Mittelwert EUWID 01/2026:**

Angegebene Preisspanne*: - 35 - - 30 €/t $\rightarrow (-35 \text{ €/t} - 30 \text{ €/t})/2 = \mathbf{-32,50 \text{ € (d.h. Zuzahlung)}}$

*Gem. EUWID handelt es sich bei negativen Preisangaben um Zuzahlungen an den Verwerter.

Zum Leistungsbeginn ist der entsprechende mittlere EUWID Wert für den Monat April 2026 maßgeblich. Sobald ein neuer entsprechender EUWID Wert veröffentlicht wird, ist dieser ab dem der Veröffentlichung nachfolgenden Monat maßgeblich:

(d. h. **mittlerer EUWID-Wert Juli 2026** ist gültig für die Monate August 2026 bis einschließlich Oktober 2026;

mittlerer EUWID-Wert Oktober 2026 ist gültig für die Monate November 2026 bis einschließlich Januar 2027;

mittlerer EUWID-Wert Januar 2027 ist gültig für die Werte Februar bis einschließlich April 2027;

mittlerer EUWID-Wert April 2027 ist gültig für die Werte Mai bis einschließlich Juli 2027).

etc.

Auf den o.g. mittleren EUWID-Preis für die Verwertung/Vermarktung für Altholz wird entweder ein Zuschlag bzw. ein Abschlag vereinbart.

Formel zur Berechnung des Vergütungsentgelts für Altholz:

Vergütung V_{Altholz} = Mittelwert EUWID + Zuschlag/Abschlag $_{\text{Altholz}}$

Hier bedeuten:

Vergütung V_{Altholz} = Vergütung für Auftragnehmer/Entgeltzahlung an den Auftraggeber für Verwertung/Vermarktung für Altholz für den Abrechnungsmonat in EUR/Mg

Zuschlag/Abschlag $_{\text{Altholz}}$ = Zu- oder Abschlag auf Mittelwert EUWID in EUR/Mg

Mittelwert EUWID = Mittelwert der angegebenen Preisspanne (aus oberen und unteren Wert zu berechnen) für Altholz, „behandeltes Altholz, vorgebrochen (0-300mm), Süden“ in EUR/Mg

Bei der Berechnung des Mittelwerts wird auf 2 Dezimalen auf- oder abgerundet. Lautet bei der Auf- bzw. Abrundung die 3. Stelle bei der Rechnung „5“ oder größer, so findet ein Aufrunden statt, lautet sie „4“ oder kleiner, so findet ein Abrunden statt.

Berechnungsbeispiele anhand **fiktiver Werte** für den Monat Juni:

Bitte beachten Sie die geänderten Vorzeichen im Preisblatt, da dieses auf die Kosten des Auftraggebers abstellt.

Beispiel 1: Zuschlag auf Mittelwert EUWID

Zuschlag $_{\text{Altholz}}$ = - 10,00 EUR/Mg (fiktiver Wert für Zuschlag Pos. 1.3, Zahlung Auftraggeber an Auftragnehmer)

Mittelwert EUWID = - 5,00 EUR/Mg (entspricht Zahlung Auftraggeber an Auftragnehmer, berechneter Mittelwert aus Preisangaben EUWID - 5,00 EUR/Mg)

Berechnung 1:

$$\text{Vergütung } V_{\text{Altholz}} = \text{Mittelwert EUWID} + \text{Zuschlag}_{\text{Altholz}}$$

Vergütung V_{Altholz} = - 15,00 EUR/Mg (entspricht Zahlung Auftraggeber an Auftragnehmer)

Beispiel 2: Abschlag auf Mittelwert EUWID

Abschlag $_{\text{Altholz}}$ = 10,00 EUR/Mg (fiktiver Wert für Abschlag Pos. 1.3, Zahlung Auftragnehmer an Auftraggeber)

Mittelwert EUWID = - 5,00 EUR/Mg (entspricht Zahlung Auftraggeber an Auftragnehmer, berechneter Mittelwert aus Preisangaben EUWID - 5,00 EUR/Mg)

Berechnung 2:

$$\text{Vergütung } V_{\text{Altholz}} = \text{Mittelwert EUWID} + \text{Abschlag}_{\text{Altholz}}$$

Vergütung V_{Altholz} = + 5,00 EUR/Mg (entspricht Zahlung Auftragnehmer an Auftraggeber)

- (5) Bestehen auftraggeberseits Zahlungsansprüche für übernommenes Altholz (Verwertung) gegenüber dem Auftragnehmer, sind diese bei Rechnungsstellung mit den Forderungen gegenüber dem Auftraggeber nicht aufzurechnen. Der Rechnungsbetrag für Position 1.3 wird vom Auftraggeber nach Erhalt der Rechnung sowie sämtlicher, forderungsbegründender Wiegescheine, innerhalb von 14 Tagen bargeldlos in Euro beglichen.
- (6) Entstehende Guthaben aus Position 1.3 zu Gunsten des Auftraggebers sind im Gutschriftverfahren nach Rechnungs-/guthabensstellung durch den Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Auftraggebers zu überweisen. Der Auftraggeber geht davon aus, dass derzeit die erzielten Erlöse der Umsatzsteuer erliegen. Sollten sich hierzu Rechtsänderungen ergeben, wird dies von den Vertragspartnern entsprechend berücksichtigt.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zwei Rechnungen zu stellen. Auf der ersten Rechnung ist die Altholzverwertung (Position 1.3) aufzuführen. Auf einer zweiten Rechnung sind dem Auftraggeber die Gestellung der Abrollbehältnisse (Pos. 1.1) sowie die Übernahme und der Transport des Altholzes zur Verwertungseinrichtung (Pos. 1.2) zu berechnen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftraggeber übernimmt für Risiken des Auftragnehmers aus dessen Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung dieser Beauftragung keine Haftung. Von Seiten des Auftraggebers kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf der Fläche der Leistungserbringung Teile befinden, die an der Bereifung der Transportfahrzeuge des Auftragnehmers zu Schäden führen. Treten trotzdem Schäden auf, so gehen diese Zulasten des Auftragnehmers. Vor Abgabe eines Angebots kann der Bieter die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein nehmen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die bei Übernahme, beim Transport, bei der Entladung und beim Entleeren der Behälter sowie der Verwertung/Beseitigung der Holzabfälle entstehen können.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Haftpflicht- oder sonstigen Regressansprüchen seiner Mitarbeiter oder Dritten frei, die bei deren Tätigkeit zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses entstehen.
- (4) Der Auftragnehmer ist gegen Haftungsrisiken, die aus seiner Tätigkeit nach Maßgaben dieser Beauftragung entstehen, in ausreichender Höhe (mind. 1.000.000 € für Personen- und 500.000 € für sonstige Schäden) versichert.

§ 8 Dauer der Beauftragung

- (1) Die Beauftragung erfolgt für die Zeit vom 01.06.2026 und endet mit Ablauf des 31.12.2027.
- (2) Eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen.

§ 9 Kündigung

- (1) Für die Beendigung des Vertrages sind § 133 GWB, §§ 8 und 9 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung von Werk- und Dauerschuldverhältnissen zu beachten.
- (2) Den Vertragsparteien steht das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 BGB zu. Als wichtige Gründe werden auch Umstände höherer Gewalt eingestuft, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Auftragsverhältnis fristlos aufzukündigen, insbesondere wenn
 - a) dem Auftragnehmer die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb entzogen wird,
 - b) der Auftragnehmer die erforderliche Transportgenehmigung nicht mehr besitzt,
 - c) der Auftragnehmer die Holzabfälle zu einer nicht zugelassenen Verwertungs- / Entsorgungsanlage transportiert oder transportieren lässt, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung nicht erbringt oder die gesetzlichen Anforderungen für die Beförderung oder die Verwertung/Entsorgung der Holzabfälle nicht beachtet.
- (4) Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, das Auftragsverhältnis fristlos aufzukündigen, wenn der Andere seinen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, nicht nachkommt.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag nach 2-maliger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) der Auftragnehmer den Vorrang der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung missachtet und verwertbare Holzabfälle der Beseitigung zuführt - ohne dies vorher dem Auftraggeber gegenüber angekündigt und entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen begründet zu haben,
 - b) die befüllten Transportbehältnisse nicht innerhalb der in § 2 Abs. 4 genannten Frist von der Übernahmestelle abgeholt werden oder bereitgestellte Transportbehältnisse nicht die in § 2 Abs. 1 geforderten Eigenschaften erfüllen.
- (6) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.

§ 10 Vertragsstrafen

- (1) Werden vom Auftragnehmer die ausgeschriebenen, im nachfolgenden Absatz 3 bezeichneten Leistungen nicht ordnungsgemäß (nicht gehörige Aufgabenerfüllung)

und/oder nicht im vereinbarten Zeitraum (nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung) ausgeführt, sind vom Auftragnehmer für diesbezügliche Vertragsverstöße Vertragsstrafen zu zahlen, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat.

- (2) Vertragsstrafen können geltend gemacht werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 339 bis 341 BGB bejaht werden können.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich bei
 - a) wiederholter, nicht rechtzeitiger Erbringung von (Teil-)Leistungen* jeweils nach der Dauer der Fristüberschreitung (in Tagen), die sich als Differenz zwischen fristgerechtem Zeitpunkt der Leistungserbringung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen und vollständigen Leistungsausführung ergibt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - nicht rechtzeitige Gestellung von Abrollbehältern (50,- EUR/Tag und Container)
 - nicht rechtzeitige Abholung von zur Abholung gemeldeten Abrollbehältern (50,- EUR/Tag und Container)
 - b) nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht gehöriger Ausführung von (Teil-)Leistungen, die nicht fristgebunden sind, nach der Bedeutung des Verstoßes. Wiederholungsverstöße werden wie neue Verstöße behandelt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung (100,- EUR/Tag)

*ab dem 2. Verstoß trotz Beanstandung der vorausgehenden, falls dieser innerhalb eines kürzeren Zeitraums von bis zu zwei Monaten zu verzeichnen ist,

- (4) Wird eine dieser Vertragspflichtverletzungen trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung des Auftraggebers nicht fristgemäß beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer ab Fristablauf für jeden weiteren Werktag an dem die Pflichtverletzung fortbesteht eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- EUR aufzuerlegen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, anfallende Vertragsstrafen nach Ankündigung der Geltendmachung bei der Abrechnung mit dem Auftragnehmer aufzurechnen. Unbeschadet der Vertragsstrafen ist der Auftraggeber berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, wenn dies aus demselben Grund erfolgt. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erbringen zu lassen.
- (6) Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist begrenzt auf 5% der Bruttoabrechnungssumme des Leistungszeitraums.
- (7) Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zu einer Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt werden konnte, geltend machen.

§ 11 Schadensersatz

- (1) Im Falle einer fristlosen Kündigung nach § 9 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hieraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach sämtlichen vom Auftraggeber nachgewiesenen Mehrkosten, welche ihm im Zusammenhang mit der Neubeauftragung eines anderen Auftragnehmers entstehen.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 14 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand für eventuelle auftretende Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich der zuständige Gerichtsstand des Auftraggebers als vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Zur Beförderung einer möglichst frühzeitigen Beilegung von etwaigen Streitigkeiten während der Vertragslaufzeit vereinbaren die Vertragsparteien vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen gemeinsamen Klärungstermin, bei dem die Problemstellung eingehend diskutiert und versucht wird, eine gütliche Einigung zu erzielen.

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Ausgabe Juni 2018

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Preise

- 1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

3 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

4 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

5 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2, bleiben unberührt.

8 Abrechnung (§ 15)

- 8.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

- 8.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 8.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
 - die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10 Bürgschaften (§ 18)

- 10.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.
- 10.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

- 10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

- 10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

11 „Equal Pay“ Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

12 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.